

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMWIVT - 80525 München
StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Vergabebeauftragten
der bayerischen Kommunen und kommunalen
Einrichtungen
der Regierungen und
der Obersten Landesbehörden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1A2c-U8033.2-2004/4-2

Telefon +49 89 9214-2241
Bernhard Gebauer
bernhard.gebauer@stmugv.bayern.de

München
21.07.2005

Hinweise zur Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird immer öfter die Frage nach der Berücksichtigung umweltspezifischer Aspekte aufgeworfen. Die Rechtsprechung des EuGH zu zur Berücksichtigung umweltspezifischer Aspekte im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge ist relativ neu und im Fluss. Im Folgenden werden die derzeit von StMWIVT und StMUGV anerkannten Möglichkeiten zur Berücksichtigung von EMAS bei der Beschaffung aufgezeigt. Die notwendige Prüfung jedes einzelnen Falles wird durch diese generellen Hinweise nicht ersetzt.

1. Generelle Berücksichtigungsfähigkeit

Die EMAS-Teilnahme von Unternehmen kann berücksichtigt werden,

- wenn es um die Erbringungen von auftragsbezogen notwendigen Nachweisen für die Eignung der Auftragnehmer geht bzw.
- bei der Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe.

2. Berücksichtigung von EMAS bei der Eignungsprüfung

a) Die Auftragsbezogenheit der Anforderungen muss immer gewährleistet sein. Aufträge sind an geeignete, also an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu vergeben. Es ist dem Auftraggeber überlassen, welche Anforderungen er an die Eignung der Bewerber stellt, soweit die Anforderungen auftragsbezogen sind. Nicht zulässig sind Anforderungen, die ausschließlich betriebsbezogen und nicht auftrags- und produktbezogen sind. Es dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die über den eigentlichen Auftragsgegenstand hinausgehen, die allgemein gelten und unabhängig von der zu erbringenden Leistung sind.

Ein Bezug von Umweltauflagen zum Auftragsgegenstand kann im Einzelfall etwa gegeben sein bei:

- Aufträgen, bei denen die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen mit erhöhten Umweltgefahren oder -auswirkungen verbunden ist,
- Aufträgen, bei denen die umweltrelevante Tätigkeit mehr als nur die Bedeutung einer Hilfstätigkeit zur Erbringung der Hauptleistung aufweist und sie das Gesamtbild der Leistung mit prägt. Dies ist nach der Entscheidung 5 Verg 1/02 des OLG Saarbrücken vom 13.11.2002 beispielsweise bei einer Reinigung von Containern, die Abfälle unbekannter Herkunft beinhalten und der Entsorgung von nicht mehr aufzubereitenden Reinigungsflüssigkeiten, der Fall.

Die notwendige Umweltrelevanz kann z.B. bei besonderen Transportaufträgen und bei Entsorgungsaufträgen gegeben sein. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Die gestellten umweltspezifischen Anforderungen müssen in Bezug auf Umfang und Art des beabsichtigten Auftrags in jedem Falle angemessen sein.

b) Für zulässige Anforderungen an Bewerber können entsprechende Nachweise verlangt werden. Die Teilnahme an EMAS kann je nach gestellter Anforderung als Nachweis akzeptiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die EMAS-Teilnahme zwar regelmäßig für eine überdurchschnittlich bis hohe Umweltleistung des teilnehmenden Unternehmens und ein leistungsfähiges Umweltmanagement steht, aber die Inhalte der Umweltprogramme und -managementsysteme jeweils auf die teilnehmenden Unternehmen hin maßgeschneidert sind. Darüber hinaus ist die Einhaltung zwingender Vorschriften des Umweltrechts mitgeprüft. Allerdings sagt die EMAS-Teilnahme noch nichts über die allgemeine technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens aus. Hierzu ist denkbar, die Inhalte der Umwelterklärung, das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem im Einzelnen zu prüfen. Soweit bei der EMAS-Zertifizierung die Einhaltung der im Vergabeverfahren gestellten Anforderungen geprüft wurde, kann die EMAS-Teilnahme als Nachweis akzeptiert werden.

- c) Wie bei allen Verfahren muss der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Objektivitäts- und Transparenzgebot (insb. Nennung des auftragsbezogenen Umweltaspekts in der Bekanntmachung bzw. Leistungsausschreibung) eingehalten werden. Außerdem müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Diskriminierungsverbots beachtet werden. Bei der Stellung umweltspezifischer Forderungen, deren Einhaltung durch die Vorlage von EMAS nachgewiesen werden kann, muss dem Auftragnehmer auch die Möglichkeit geboten werden, einen gleichwertigen anderen Nachweis zu erbringen. Anerkannt werden können Managementsysteme, die durch eine unabhängige dritte Stelle geprüft sind und zu einer kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Umweltleistung führen, insbesondere DIN ISO 14001 Abschnitt 4. Auch weitere Nachweise (u.a. zertifizierte Managementsysteme), die sich speziell mit der gestellten Anforderung beschäftigen, können als gleichwertig angesehen werden.

3. Berücksichtigung von EMAS bei der Bewerberauswahl für Freihändige Vergaben

Ist als Verfahren die Freihändige Vergabe zulässig und wird kein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt, können einzelne geeignete Unternehmen direkt ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Auswahl der Unternehmen kann gezielt an EMAS-Teilnehmer herangetreten werden. Allerdings darf die Auswahl andere Unternehmer nicht ausschließen oder benachteiligen und der Zuschlag muss allein nach auftragsbezogenen Kriterien erfolgen. Ein gangbarer Weg erscheint hier zu sein, die notwendige Mindestzahl von Unternehmen ohne besondere Auswahl aufzufordern, und darüber hinaus von beliebig vielen EMAS-Teilnehmern zusätzlich Angebote einzuholen.